

58. Ist der § 1594 B.G.B. anwendbar auf Kinder, die vor dem 1. Januar 1900 geboren sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1907 i. S. Sch. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).  
Rep. III. 476/06.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger, dessen Ehe mit der Mutter des Beklagten im Juni 1892 geschieden ist, hat die Ehelichkeit des von dieser während bestehender Ehe am 14. September 1891 geborenen Beklagten mittels Klage angefochten. Von beiden Instanzgerichten wurde die Klage unter Anwendung des § 1594 B.G.B. abgewiesen. Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Mit zutreffender Begründung nimmt das Berufungsgericht an, daß der Kläger am 14. September 1891, als seine damalige Ehefrau

von dem Beklagten entbunden ward, im Gebiet des gemeinen Rechtes seinen Wohnsitz gehabt hat, nach dessen Vorschriften die Vermutung, daß das Kind als eheliches geboren ist, durch den Beweis der Unmöglichkeit widerlegt werden kann, ohne daß eine solche Aufsechtung der Ehelichkeit an eine besondere Frist gebunden ist. Es weist jedoch, und zwar in Übereinstimmung mit dem Landgericht, unter Anwendung des § 1594 B.G.B. die im Jahre 1905 erhobene Aufsechtungsklage mit der Ausführung ab, daß der Kläger von der Geburt des Beklagten lange vor dem 1. Januar 1900 Kenntnis gehabt habe. Der Anwendung der genannten Gesetzesvorschrift auf den vorliegenden Fall kann indes nicht beigetreten werden.

Das Behaftetsein eines Rechtsverhältnisses mit einer Ausschlußfrist kennzeichnet sich, wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Mai 1901 — Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 48 S. 162 — ausgeführt worden, als eine demselben innewohnende Eigenschaft. Gemäß der vom Bürgerlichen Gesetzbuch wie vom Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten und festgehaltenen Regel von der Nichtrückwirkung der Gesetze findet daher der § 1594 B.G.B. auf das zwischen Parteien durch die Geburt des Beklagten begründete Rechtsverhältnis nur dann Anwendung, wenn ausnahmsweise dieser Vorschrift rückwirkende Kraft auf die unter der Herrschaft des älteren Rechtes entstandenen Rechtsverhältnisse, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, vom Gesetzgeber in deutlich erkennbarer Weise beigelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Allerdings gehört die Vorschrift des § 1594 B.G.B. zu den zwingenden Sätzen des neuen Rechtes; allein hieraus folgt an sich nur, daß sie für die Zukunft durch Parteibelieben nicht abgeändert werden kann, nicht auch, daß sie die Rechtswirkungen des unter der Herrschaft des älteren Rechtes eingetretenen Zustandes zu regeln bestimmt ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 42 S. 102). Nach den Motiven ist die Ausübung des dem Ehemann zustehenden Aufsechtungsrechtes, in Übereinstimmung mit sämtlichen neueren Gesetzgebungen, auf eine kurze Zeit beschränkt aus dem Grunde, weil es im allseitigen Interesse liegt, daß die Frage, ob das Kind ein eheliches ist oder nicht, bald zur definitiven Entscheidung gelangt. Gegenüber der Erwägung, daß der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat mit sich selbst

in Widerspruch tritt, wenn er den nach Maßgabe staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise ohne dringlichen Anlaß entzieht, hat jener Grund nicht das Gewicht, daß aus ihm auf den Willen des Gesetzgebers, die Vorschrift des § 1594 B.G.B. auf vor dessen Inkrafttreten begründete Rechtsverhältnisse zu erstrecken, geschlossen werden kann, dies um so weniger, wenn berücksichtigt wird, daß nach den älteren Rechten teilweise die Anfechtungsfrist kürzer bemessen war. Die eheliche Abstammung ist Gegenstand der im 4. Abschn. Einf.-Ges. zum B.G.B. getroffenen Übergangsvorschriften nicht geworden, und ebensowenig finden sich in diesem Abschnitt Vorschriften, die in ihrer folgerichtigen Fortführung oder im Wege der Analogie die Frage entscheiden, ob die im § 1594 B.G.B. gesetzte Anfechtungsfrist auf das Rechtsverhältnis des Ehemanns der Mutter zum Kinde, das während bestehender Ehe vor dem 1. Januar 1900 von ihr geboren ist, sich erstreckt. Insbesondere ist eine Ausdehnung der für die Verjährung im Art. 169 Einf.-Ges. zum B.G.B. gegebenen Bestimmungen auf die Ausschlussfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 164). Die Erstreckung der in § 1339 B.G.B. getroffenen Vorschrift auf Ehen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, ist Folge der im Art. 198 Abs. 2 Einf.-Ges. erlassenen Bestimmung und daher für rückwirkende Kraft des § 1594 B.G.B. nicht zu verwerten. Vertreten wird die gleiche Auffassung von der Nichtrückwirkung dieser Gesetzesvorschrift von Habicht, 3. Aufl. S. 620 flg., und von v. Staudinger, 2. Aufl. Bd. 4 S. 609, nebst den dort Angeführten.

Der Revision war daher in geschwehener Weise stattzugeben."